



proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail: bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

BESCHLUSS

Helmut Legarth
Rechtsanwalt
Reitzensteinstraße 4
45657 Recklinghausen
Tel.: 0 23 61 - 92 72 - 0

5 L 1243/16

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Technischen Posthauptsekretärs

- Antragsteller -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Kupferschläger und Kollegen,
Reitzensteinstraße 4 , 45657 Recklinghausen,
Az.

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der Deutschen
Telekom AG, vertreten durch d. SBR, BRS, Gradestraße 18,
30163 Hannover,

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter: Arbeitgeberverband für Telekommunikation und IT
e. V., Gradestraße 18, 30163 Hannover, Az.
16.227-20BRS

Beigeladene:

w e g e n beamtenrechtlicher Konkurrentenstreitigkeit
hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 5. Kammer

am 26. September 2016

durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Bamberger,
Richter am Verwaltungsgericht Bröker,
Richterin am Verwaltungsgericht Engel

beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, die im Zuge der Beförderungsrunde 2016 nach A 9vz+Z bewerteten Stellen auf der Beförderungsliste „Beteiligung extern_Strabag“ mit den Beigeladenen zu besetzen und diese zu befördern, bis über die Bewerbung des Antragstellers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut entschieden worden ist.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen.

Der Streitwert wird auf die Wertstufe bis zu 13.000,- Euro festgesetzt.

Gründe

Der zulässige Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO) ist begründet.

Der Antragsteller hat sowohl Anordnungsgrund (1.) als auch Anordnungsanspruch (2.) glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO).

1. Dem Antragsteller steht ein Anordnungsgrund gemäß § 123 Abs. 1 VwGO für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Seite. Die begehrte einstweilige Anordnung ist mit Blick auf die von der Antragsgegnerin konkret beabsichtigte Besetzung der verfahrensgegenständlichen Stellen mit den Beigeladenen notwendig, um den materiellen Bewerbungsverfahrenanspruch des Antragstellers zu sichern.

2. Der Antragsteller hat bei der gebotenen umfassenden tatsächlichen und rechtlichen – und nicht lediglich summarischen – Überprüfung der Bewerberauswahl der Antragsgegnerin einen Anspruch auf erneute Entscheidung über seine Bewerbung. Die Auswahlentscheidung der Antragsgegnerin ist fehlerhaft und nicht geeignet, den Bewerbungsverfahrenanspruch des Antragstellers zu erfüllen. Ein Erfolg des Antragstellers, bei einer erneuten Entscheidung der Antragsgegnerin nach Leistungskriterien für die Besetzung der Stelle ausgewählt zu werden, erscheint möglich.

a) Soll ein Beförderungsamts oder ein Beförderungsdienstposten besetzt werden, so ist der Dienstherr bei seiner Auswahlentscheidung zwischen Bewerbern an Art. 33 Abs. 2 GG gebunden. Dieser gewährleistet – unbeschränkt und vorbehaltlos – jedem Deutschen nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Danach darf der Dienstherr bei seiner Auswahlentscheidung keinen Bewerber übergehen, der im Vergleich mit anderen Bewerbern die vom Dienstherrn – etwa im Rahmen eines Anforderungsprofils für die Stelle/den Dienstposten – aufgestellten Kriterien am besten erfüllt. Die von Art. 33 Abs. 2 GG erfassten Auswahlentscheidungen können grundsätzlich nur auf solche Gesichtspunkte gestützt werden, die unmittelbar Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber betreffen; anderen Gesichtspunkten darf nur Bedeutung zugemessen werden, wenn ihnen ebenfalls Verfassungsrang eingeräumt ist bzw. erst dann, wenn sich aus dem Vergleich von unmittelbar leistungsbezogenen Gesichtspunkten kein Vorsprung von Bewerbern ergibt.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. September 2007 - 2 BvR 1972/07 -, ZBR 2008, 167 = juris, Rn. 8; BVerwG, Urteil vom 25. November 2004 - 2 C 17.03 -, BVerwGE 122, 237 = juris, Rn. 13 f.; OVG NRW, Beschluss vom 5. Oktober 2012 - 1 B 681/12 -, ZBR 2013, 162 = juris, Rn. 4.

Wird das insoweit durch Art. 33 Abs. 2 GG vermittelte (grundrechtsgleiche) subjektive Recht, der sog. Bewerbungsverfahrensanspruch, durch eine fehlerhafte Auswahlentscheidung des Dienstherrn verletzt, so folgt daraus zwar regelmäßig kein Anspruch auf Beförderung oder Vergabe des begehrten Dienstpostens; der unterlegene Bewerber kann aber eine erneute Entscheidung über seine Bewerbung beanspruchen, wenn seine Auswahl möglich erscheint.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. September 2002 - 2 BvR 857/02 -, ZBR 2002, 427 = juris, Rn. 13; OVG NRW, Beschluss vom 5. Oktober 2012 - 1 B 681/12 -, ZBR 2013, 162 = juris, Rn. 6.

Den für die Auswahlentscheidung nach dem Vorstehenden maßgeblichen Leistungs- und Eignungsvergleich der Bewerber hat der Dienstherr regelmäßig anhand aussagekräftiger, also hinreichend differenzierter und auf gleichen Beurteilungsmaßstäben beruhender dienstlicher Beurteilungen vorzunehmen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Februar 2003 - 2 C 16.02 -, NVwZ 2003, 1397 = juris, Rn. 11 f.; OVG NRW, Beschluss vom 5. Oktober 2012 - 1 B 681/12 -, ZBR 2013, 162 = juris, Rn. 8.

b) Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben steht dem Antragsteller ein Anordnungsanspruch zu.

aa) Sein Bewerbungsverfahrensanspruch ist schon deswegen verletzt, weil seine – dem streitgegenständlichen Auswahlverfahren zugrundeliegende – dienstliche Beurteilung vom 19. Mai 2016 für den Zeitraum vom 1. November 2013 bis 31. Mai 2015 rechtswidrig ist.

Dienstliche Beurteilungen sind verwaltungsgerichtlich nur beschränkt überprüfbar. Nur der Dienstherr bzw. der für ihn handelnde jeweilige Vorgesetzte soll nach dem Sinn der Regelungen über dienstliche Beurteilungen ein persönlichkeitsbedingtes Werturteil darüber abgeben, ob und inwieweit der Beamte den – ebenfalls grundsätzlich vom Dienstherrn zu bestimmenden – zahlreichen fachlichen und persönlichen Anforderungen seines Amtes und seiner Laufbahn entspricht. Bei einem derartigen dem Dienstherrn vorbehaltenen Akt wertender Erkenntnis steht diesem eine der gesetzlichen Regelung immanente Beurteilungsermächtigung zu. Gegenüber dieser hat sich die verwaltungsgerichtliche

Rechtmäßigkeitskontrolle darauf zu beschränken, ob die Verwaltung gegen Verfahrensvorschriften verstoßen, den anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen kann, verkannt, einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt hat. Soweit der Dienstherr Richtlinien für die Abgabe dienstlicher Beurteilungen erlassen hat, ist vom Gericht auch zu prüfen, ob diese – über Art. 3 Abs. 1 GG den Dienstherrn gegenüber dem Beamten rechtlich bindenden – Richtlinien eingehalten sind und ob sie mit den gesetzlichen Regelungen über die dienstliche Beurteilung im einschlägigen Beamtengesetz und der Laufbahnverordnung wie auch sonst mit gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehen.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 18. Juni 2015 - 1 B 384/15 -, juris, Rn. 5.

Zur Gewährleistung der effektiven gerichtlichen Kontrolle der Beurteilung sind die wesentlichen in ihr enthaltenen Erwägungen zu begründen. Nur so kann ihre Nachvollziehbarkeit sichergestellt werden und das Gericht seiner Aufgabe der - begrenzten - Überprüfung der Beurteilung nachkommen. Bedient sich der Beurteiler ganz oder teilweise auch der Erkenntnisse dritter Personen, so gehört es auch zu einer solchen Begründung, die wesentlichen Erkenntnisquellen und den Umfang und die Art ihrer Berücksichtigung in der vom Beurteiler zu verantwortenden Beurteilung offenzulegen. Es ist zu plausibilisieren, wie der Beurteiler auf dieser Grundlage zu seinem eigenen Werturteil gekommen ist.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 19. Dezember 2012 - 1 A 7/11 -, juris, Rn. 15.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist die streitgegenständliche Beurteilung fehlerhaft, weil sie nicht plausibel begründet worden ist. Die Plausibilitätsdefizite, die der Antragsteller dezidiert gerügt hat, sind weder im behördlichen noch im gerichtlichen Verfahren beseitigt worden.

Eine dienstliche Beurteilung als Werturteil darf keine formelhafte Behauptung bleiben, sondern muss für den Beamten und für außenstehende Dritte derart nachvollziehbar sein, dass die ausschlaggebenden Gründe und Argumente des Dienstherrn und damit der Weg, der zu dem Urteil geführt hat, sichtbar werden. Maßgeblich ist, dass die Beurteilung als Produkt des vom Dienstherrn praktizierten Bewertungssystems ihrer Aufgabe gerecht wird, mit Blick auf Art. 33

Abs. 2 GG (Grundsatz der Bestenauslese) aussagekräftiger Maßstab für künftige Beförderungsentscheidungen in Konkurrenz mit anderen Bewerbern zu sein. Es unterliegt – gegebenenfalls innerhalb des durch Beurteilungsrichtlinien gezogenen Rahmens – grundsätzlich dem pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn, wie er die ihm aufgegebene, für zukünftige Personalentscheidungen verwertbare Aussage zu den einzelnen Beurteilungsmerkmalen gestalten und begründen und worauf er im Einzelnen sein Gesamturteil über den Beamten und seinen Vorschlag für dessen weitere dienstliche Verwendung stützen will. Tatsächliche Grundlagen, auf denen Werturteile beruhen, sind nicht notwendig in die dienstliche Beurteilung aufzunehmen. Der Dienstherr kann einerseits einzelne Tatsachen oder Vorkommnisse im Beurteilungszeitraum aufgreifen und aus ihnen wertende Schlussfolgerungen ziehen, wenn er sie etwa zur Charakterisierung des Beamten für besonders typisch hält oder für eine überzeugende Aussage zu einzelnen Beurteilungsmerkmalen für wesentlich erachtet. Er kann sich andererseits aber auch auf die Angabe zusammenfassender Werturteile auf Grund einer unbestimmten Vielzahl nicht benannter Einzeleindrücke und Einzelbeobachtungen während des Beurteilungszeitraums beschränken. Schließlich kann er die aufgezeigten Möglichkeiten, über Eignung und Leistung des Beamten ein aussagekräftiges, auch für Dritte verständliches Urteil abzugeben, in abgestufter Form nebeneinander verwenden bzw. miteinander verbinden.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 29. Juli 2013 -
6 B 509/13 -, juris, Rn. 13, 15.

Nach diesen Maßstäben ist nicht plausibel, weshalb der Antragsteller lediglich mit dem Gesamturteil „sehr gut ++“ beurteilt wurde.

Nicht nachvollziehbar ist zunächst, wie die Antragsgegnerin in die Gesamtbewertung eingestellt und gewichtet hat, dass der Antragsteller in dem Beurteilungszeitraum eine gemessen an seinem Statusamt höherwertige Tätigkeit verrichtet hat.

Es müssen nämlich die im Rahmen der höherwertigen Tätigkeit bezogen auf die Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens erbrachten Leistungen zunächst in einem ersten Schritt zu den abstrakten Anforderungen des von dem Beamten innegehabten Statusamtes in Beziehung gesetzt werden, bevor sie dann in einem zweiten Schritt den in der Notenskala zum einen für die Einzel-

merkmale und zum anderen für das Gesamturteil der Beurteilung geltenden Bewertungsstufen zugeordnet werden.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 22. März 2016
- 1 B 1459/15 -, juris, Rn. 18 ff.

Jeglicher Wertung und Gewichtung entbehrt die hier im Blick stehende, in der Begründung des Gesamturteils genannte Formulierung. Sie enthält schon nach ihrem Wortlaut gerade keine Aussage dazu, ob und ggf. in welcher Weise die notwendige Berücksichtigung in dem konkreten Fall tatsächlich stattgefunden hat. Die Beurteilung für den Antragsteller, der auf einem mit der Vergütungsgruppe 07 (entspricht A 11 BBesG) deutlich - nämlich um drei Besoldungsgruppen - höher bewerteten Dienstposten eingesetzt ist, begnügt sich insoweit nämlich mit dem Satz: „Hierbei ist der Einsatz in der Funktion einer höherwertigen Tätigkeit berücksichtigt.“

Begründungen der vorgenannten Art, welche weder für den betroffenen Beamten noch für das Gericht hinreichend verdeutlichen, dass und in welcher Weise die gebotene Berücksichtigung bestimmter für das Beurteilungsergebnis relevanter Umstände auch tatsächlich erfolgt ist, erfüllen ersichtlich nicht den ihnen zukommenden (Erläuterungs-)Zweck. Sie machen damit das Gesamturteil nicht ausreichend nachvollziehbar.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 22. März 2016
- 1 B 1459/15 -, juris, Rn. 21.

Mangels näherer Begründung bleibt zudem unklar, inwieweit die zum Antragsteller in Beurteilungskonkurrenz stehenden Beamten „noch höherwertigere Tätigkeiten“ ausübten und demzufolge im Gesamtergebnis mit „hervorragend“ beurteilt wurden. Die insoweit erfolgte Kritik des Antragstellers ist berechtigt. Denn auch hier beschränkt sich die Feststellung in seiner Beurteilung auf den Satz: „Die Beamten, die ein Hervorragend bekommen haben, üben im Vergleich zu Herrn noch höherwertigere Tätigkeiten aus.“ Es erschießt sich in diesem Zusammenhang auch nicht, aus welchem Grunde die Antragsgegnerin unterschiedliche Maßstäbe für die Bewertung einer Tätigkeit als höherwertig zugrunde legt. So wird z. B. den Beigeladenen zu 1) und 5), deren Tätigkeit mit der Funktion 10 (entspricht nach den Angaben der Antragsgegnerin A 13 BBesG) bewertet ist, eine „deutlich höherwertige“ Tätigkeit attestiert. Bei den Beigelade-

nen zu 2) und 7) wird hingegen in derselben Funktion im Vergleich zum Statusamt lediglich eine „höherwertige“ Tätigkeit gesehen. Schließlich wird dem Beigeladenen zu 3), der mit der Funktion AT2 – was nach Angaben der Antragstellerin A 15 entspricht – bewertet ist, hingegen „nur“ eine höherwertige Tätigkeit bescheinigt.

Zu beanstanden ist schließlich, dass die Antragsgegnerin im Rahmen der Beurteilung der Beigeladenen zu 1) und 6) die Höherwertigkeit der ausgeübten Tätigkeit doppelt, d. h. sowohl im Rahmen der Einzelmerkmale als auch im Rahmen des Gesamturteils begünstigend berücksichtigt hat, ohne die uneinheitliche Anwendung dieser Vorgehensweise auch mit Blick auf die Beurteilung des Antragstellers näher zu plausibilisieren. Diese Doppelverwertung kann demgemäß zu einer rechtswidrigen Übervorteilung führen. Denn in dem von der Antragsgegnerin praktizierten Beurteilungssystem, das eine 5-stufige Notenvergabe in den Einzelmerkmalen und eine 6-stufige Notenvergabe in dem Gesamtergebnis vorsieht, kann die Berücksichtigung der Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit sowohl auf der ersten als auch auf der zweiten Ebene erfolgen. Mit diesem System kann und soll nämlich u. a. gerade dem Fall angemessen Rechnung getragen werden, dass ein Beamter die Aufgaben eines deutlich höherwertigen Amtes so gut erfüllt, dass schon ohne Berücksichtigung der Höherwertigkeit für die Einzelmerkmale jeweils die beste Note zu vergeben ist, so dass erst bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden kann (und muss), dass dieser Beamte deutlich höherwertig beschäftigt ist und seine Beurteilung besser sein muss als die eines amtsangemessen beschäftigten Beamten, der ebenfalls für die Einzelmerkmale jeweils die beste Note erhalten hat.

Vgl. dazu OVG NRW, Beschluss vom 12. Juli 2016 - 1 B 1388/15 -, juris, Rn. 50.

bb) Der Bewerbungsverfahrensanspruch des Antragstellers ist auch deswegen verletzt, weil die in das streitgegenständliche Auswahlverfahren eingestellten dienstlichen Beurteilungen - jedenfalls - der Beigeladenen zu 1) bis 3) offensichtlich nicht plausibel sind.

Für Auswahlentscheidungen sind zwar in erster Linie aktuelle Beurteilungen maßgebend, die den gegenwärtigen Leistungsstand wiedergeben. Ältere dienstliche Beurteilungen können aber daneben als zusätzliche Erkenntnismittel berücksichtigt werden. Sie stellen keine Hilfskriterien für eine zu treffende Auswahlentscheidung dar. Es handelt sich vielmehr um Erkenntnisse, die über Eig-

nung, Befähigung und fachliche Leistung des Beurteilten Aufschluss geben und die deswegen gegenüber Hilfskriterien vorrangig heranzuziehen sind. Zwar verhalten sie sich nicht zu dessen nunmehr erreichtem Leistungsstand in seinem derzeitigen statusrechtlichen Amt. Gleichwohl können sie vor allem bei einem Vergleich von Bewerbern bedeutsame Rückschlüsse und Prognosen über die künftige Bewährung in einem Beförderungsamte ermöglichen. Das kommt namentlich dann in Betracht, wenn frühere Beurteilungen positive oder negative Aussagen über Charaktereigenschaften, Kenntnisse, Fähigkeiten, Verwendungen und Leistungen sowie deren voraussichtliche weitere Entwicklung enthalten. Derartige Äußerungen, insbesondere bei einer Gesamtwürdigung der vorhandenen dienstlichen Beurteilungen erkennbare positive oder negative Entwicklungstendenzen, können vor allem bei gleichwertigen aktuellen Beurteilungen von Bewerbern den Ausschlag geben. Ihre zusätzliche Berücksichtigung bei der Auswahl ist deswegen mit Blick auf Art. 33 Abs. 2 GG geboten, wenn eine Stichentscheidung unter zwei oder mehr aktuell im Wesentlichen gleich beurteilten Beamten zu treffen ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 2002 - 2 C 31.01 -, NVwZ 2003, 1398 = juris, Rn. 15; siehe auch BVerwG, Urteile vom 27. Februar 2003 - 2 C 16.02 -, NVwZ 2003, 1397 = juris, Rn. 15, sowie vom 21. August 2003 - 2 C 14.02 -, BVerwGE 118, 370 = juris, Rn. 23.

Die Berücksichtigung der Vorbeurteilungen der Beigeladenen zu 1) bis 3) drängt sich deswegen geradezu auf, weil sie - zeitlich hinreichend aktuell (2013) - das Gesamturteil „Gut +“ bzw. „Gut ++“ aufweisen. Zwischen diesem Gesamturteil und dem jeweils in der Beurteilung 2015 erreichten Gesamturteil „Hervorragend ++“ liegen sechs bzw. fünf Notenstufen. Selbst beim Beigeladenen zu 4) sind noch vier Notenstufen Unterschied festzustellen.

Ein solcher mehrfacher Notensprung bedürfte einer dermaßen erheblichen Leistungssteigerung des jeweiligen Beamten, die zum einen wegen ihrer Außergewöhnlichkeit in den Beurteilungen hinreichend dokumentiert sein müsste und zum anderen mit dem ihr zukommenden Gewicht - vor allem mit Blick auf die zu erwartende Dauerhaftigkeit der Leistungssteigerung - in den Auswahlvorgang eingestellt werden müsste.

Auf die übrigen Einwände des Antragstellers braucht aufgrund des Vorstehenden nicht mehr eingegangen werden.

cc) Demnach erscheint es – auch vor dem Hintergrund, dass die Antragsgegnerin bei ihrer Auswahlentscheidung ausweislich der von ihr vorgelegten Beförderungsliste neben dem Gesamtergebnis der aktuellen Beurteilung offensichtlich maßgeblich auf das Datum der letzten Beförderung sowie das Alter der Bewerber abgestellt hat (vgl. die Hervorhebungen in Spalten 18 und 19) – durchaus möglich, dass der Antragsteller bei einer erneuten Erstellung einer dienstlichen Beurteilung in den Kreis der zu befördernden Beamten eintreten würde. Dies gilt auch in Anbetracht des weiteren Umstands, dass die Antragsgegnerin - wie bereits ausgeführt - bei ihrer Auswahlentscheidung das Ergebnis der Vorbeurteilung aus dem Jahr 2013 offensichtlich unberücksichtigt gelassen hat, obwohl auch dieses zur Abrundung mit in den Blick hätte genommen werden müssen, und der Antragsteller gegenüber den Beigeladenen zu 1) bis 3), die in ihrer Vorbeurteilung jeweils das Gesamtergebnis „Gut +“ bzw. „Gut ++“ erhalten haben, die Gesamtnote „Hervorragend Basis“ erhalten hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig, weil sie jeweils keinen Antrag gestellt und sich damit nicht dem Prozesskostenrisiko (§ 154 Abs. 3 VwGO) ausgesetzt haben.

Die Streitwertfestsetzung erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Streitwertpraxis der mit beamtenrechtlichen Konkurrentenstreitverfahren befassten Senate des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (vgl. z. B. Beschlüsse vom 14. Juli 2014 - 6 E 446/14 -, juris, sowie vom 24. September 2013 - 1 E 681/13 -, juris). In Anwendung der §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, Sätze 2 bis 4 GKG bestimmt sich der Streitwert nach einem Viertel der Summe der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Bezüge mit Ausnahme nicht ruhegehaltsfähiger Zulagen für den von dem Antragsteller angestrebten mit der Besoldungsgruppe A 9vz+Z bewerteten Dienstposten unter Berücksichtigung der von ihm erreichten Erfahrungsstufe (hier: Besoldungsgruppe A 9vz+Z in der Stufe 8 in Höhe von 3632,66 Euro).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde gegen die Sachentscheidung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster) schriftlich oder in

elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift Postfach 6309, 48033 Münster) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Statt in Schriftform können die Beschwerde und deren Begründung bei dem Oberverwaltungsgericht auch in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht werden.

Eine Beschwerde, die sich **nur** gegen die Streitwertfestsetzung richtet, ist innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsacheentscheidung oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster) schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzulegen.

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Sachentscheidung besteht vor dem Oberverwaltungsgericht Vertretungszwang.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

- Dr. Bamberger -

- Bröker -

- Engel -



Beglaubigt
Hagemann, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle